

Satzung
des
eingetragenen Vereins mit dem Namen
Förderverein Klosterberg Reute
mit Sitz in Bad Waldsee-Reute

I. Präambel

Seit dem Jahr 1870 befindet sich das Mutterhaus der Gemeinschaft der Franziskanerinnen von Reute auf dem Klosterberg in Reute. Unter dem Leitwort „aufbrechen - immer wieder neu beginnen - unterwegs bleiben“ leben und arbeiten bis heute Schwestern des heiligen Franz von Assisi in Reute und von Reute aus in Deutschland, Indonesien und Brasilien.

Die Franziskanerinnen von Reute stehen heute vor der großen Aufgabe, das geistlich-franziskanische Leben auf dem Klosterberg in Reute und ihre Gemeinschaft in die Zukunft zu führen. Hierzu haben sie ihr Zukunftsprojekt „Neugestaltung des Klosterbergs Reute“ ins Leben gerufen.

Der Förderverein Klosterberg Reute e. V. ist ein Zusammenschluss von Menschen außerhalb der Ordensgemeinschaft Franziskanerinnen von Reute, die dieses Zukunftsprojekt unterstützen. Sie möchten durch den Verein bei diesem möglichst langfristig und aktiv mitwirken sowie zu dessen Verwirklichung beitragen durch

- Erzeugen einer gewissen (regionalen und auch überregionalen) Reichweite mit Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die Idee und die Ziele dieses Projekts.
- Fundraising für das Projekt „Neugestaltung des Klosterbergs Reute“, insbesondere durch Beschaffung von Mitteln und deren projektgebundene Weiterleitung durch den Förderverein Klosterberg Reute e. V. an den Franziskanerinnen von Reute e. V.
- Bündelung von (möglichst aktiven) Unterstützungsmöglichkeiten.
- Entlastung der ordenseigenen Organisation bei diesem Projekt durch Verteilung der Aufgaben auf viele, auch externe Schultern.

Der Förderverein Klosterberg Reute e. V. soll dabei auch

- interessierte Menschen außerhalb der Ordensgemeinschaft Franziskanerinnen von Reute möglichst langfristig an dieses Projekt binden sowie diesen nachhaltige Motivation zum Aktivwerden und -sein bei diesem Projekt geben.
- eine klare und seriöse Struktur für das Fundraising zu diesem großen Zukunftsprojekt außerhalb der Ordensgemeinschaft selbst darstellen.

Dem Förderverein Klosterberg Reute e. V. und dessen Mitgliedern ist dabei, ebenso wie der Gemeinschaft der Franziskanerinnen von Reute, wichtig, dass der Förderverein und auch das Projekt „Neugestaltung des Klosterbergs Reute“ in jeglicher Hinsicht mit dem Vorbild des heiligen Franziskus von Assisi in Verbindung gebracht wird.

Ausschließlich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nachfolgend lediglich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit sämtliche Geschlechter ausdrücklich einbezogen.

II Name, Rechtsform, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der rechtsfähige Verein führt den Namen

„Förderverein Klosterberg Reute“

Ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“. Er kann diesen Zusatz auch abgekürzt als „e. V.“ führen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Waldsee-Reute.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Religion,
- b) die Förderung von Kunst und Kultur,
- c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und
- d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Beschaffung von Mitteln - wie etwa Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erbschaften und Vermächnisse, Erlöse aus eigenen Veranstaltungen im Vorfeld und/oder im Rahmen der Umsetzung des Projekts „Neugestaltung des Klosterbergs Reute“ sowie mit unmittelbarem Bezug hierzu, etc. - und deren Weiterleitung an
 - aa) den Franziskanerinnen von Reute e.V. als andere steuerbegünstigte Körperschaft, welcher diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke dieser Satzung durch die Umsetzung des o.g. Projekts zu verwenden hat. Auf diese Weise

wird der Franziskanerinnen von Reute e. V. durch den Verein bei der Umsetzung dieses Projekts ideell und finanziell unterstützt und damit zugleich das von der franziskanischen Spiritualität geprägte (auch religiöse und soziale) Engagement der Franziskanerinnen von Reute gefördert.

- bb) eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke dieser Satzung durch Umsetzung des o.g. Projekts zu verwenden hat.

Die Variante (bb) ist jedoch nur für den Fall zulässig, dass

- 1) sowohl der Franziskanerinnen von Reute e. V. nicht mehr steuerbegünstigt sein oder nicht mehr existieren oder dieses Projekt nicht mehr fortführen sollte, als auch
- 2) dieses Projekt von dieser anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts fortgeführt wird.

Das Projekt „Neugestaltung des Klosterbergs Reute“, das wiederum durch den Franziskanerinnen von Reute e. V. umgesetzt wird, beinhaltet insbesondere

- die Sanierung und Erhaltung der historischen und denkmalgeschützten Klostergebäude auf dem Klosterberg in Reute.
 - die Schaffung von Veranstaltungs- und Begegnungsräumen im Kloster Reute für geistliches Leben, kulturelle und religiöse Veranstaltungen, Bildungsveranstaltungen und Gottesdienste.
 - die Sanierung und Erhaltung der historischen und volkskulturell wichtigen Stätten der Guten Beth.
 - die Schaffung von Besinnungs- und Begegnungsorten im Außenbereich des Klosters Reute.
 - die Pflege der Natur und Landschaft auf dem Klosterberg Reute und in dessen Umgebung, soweit diese mit dem Kloster Reute einen hinreichenden Zusammenhang aufweist.
 - die Initiierung sozialer Projekte auf dem Klosterberg in Reute.
- b) Bündelung von (möglichst aktiven und langfristigen) Unterstützungsmöglichkeiten.
- c) Durchführung eigener Veranstaltungen im Vorfeld und/oder im Rahmen der Umsetzung des Projekts „Neugestaltung des Klosterbergs Reute“ sowie mit unmittelbarem Bezug hierzu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und anstrebt, nach dem Vorbild des heiligen Franziskus zu handeln.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch einen Antrag in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, beantragt. Der Verein kann dazu Antragsformulare zur Verfügung stellen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt ein Bewerber die Satzung des Vereins und dessen sonstige Ordnungen, insbesondere Geschäfts-, Datenschutz-, Versammlungs- und Beitragsordnungen, als verbindlich an.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 1. Januar des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied aufgenommen worden ist.
- (4) Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann ein Bewerber um die Mitgliedschaft innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der ablehnenden Entscheidung, die in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) zu erfolgen hat, die nächste stattfindende Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, welche dann endgültig über die Aufnahme oder deren Ablehnung entscheidet.
- (5) Geborene Mitglieder des Vereins sind die jeweilige Generaloberin und die jeweilige Generalökonomin der Franziskanerinnen von Reute, jeweils für die Dauer ihres Amtes.
- (6) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet - außer mit dessen Tod bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind, und mit dessen Auflösung

bei Mitgliedern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind - mit dem Austritt, mit der Streichung von der Mitgliederliste oder mit dem Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Austrittsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es Beiträge in Höhe von insgesamt mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen trotz Mahnung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig bezahlt hat. Diese Mahnung muss eine ausdrückliche Fristsetzung von mindestens vier Wochen sowie den Hinweis enthalten, dass das Mitglied bei Nichtbezahlung oder nicht vollständiger und/oder rechtzeitiger Bezahlung dieses Betrags innerhalb dieser Frist im Anschluss daran durch Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein ausgeschlossen werden kann.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) den Verein bzw. dessen Ansehen in der Öffentlichkeit erheblich geschädigt oder sonst gegen dessen berechnigte Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - b) in seiner Person oder in seinem Verhalten einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) zu fassen und zu begründen und dem Mitglied in dieser Form zuzusenden.

Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet ausschließlich und abschließend die nächste stattfindende Mitgliederversammlung.

Gegen die Ausschluss durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) die nächste stattfindende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Wird der Ausschlussbeschluss nicht innerhalb dieser Frist seit Zugang beim betreffenden Mitglied in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) angefochten, kann der Ausschlussbeschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen im Fall der Anfechtung die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds; andernfalls endet dessen Mitgliedschaft im Zeitpunkt des Fristablaufs. Das betroffene Mitglied ist über die Entscheidung seines Ausschlusses vom Stimmrecht in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dazu kann diese eine Beitragsordnung beschließen. Aus sachlichen Gründen können unterschiedliche Beitragsgruppen und unterschiedliche Beitragshöhen vorgesehen werden.
- (2) Für das Jahr des Beginns und des Endes der Mitgliedschaft eines Mitglieds ist jeweils der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Anteilige Rückzahlungen erfolgen auch dann nicht, wenn die Mitgliedschaft unterjährig - egal aus welchem Grund - endet.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird. Er darf einzelnen Mitgliedern deren Beitragsleistungen stunden und in Ausnahmefällen diese auch erlassen.
- (4) Die geborenen Vereinsmitglieder und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Datenschutzregelung

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten. Diese werden mit Hilfe von EDV erhoben, verarbeitet und gespeichert. Sie werden ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Es werden stets die jeweils zuletzt vom einzelnen Mitglied dem Vorstand gegenüber mitgeteilten Kontaktdaten und Kontoverbindungen benutzt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Datenerhebung, -nutzung, -verarbeitung und -speicherung zu.

Die Mitgliederversammlung kann die weiteren datenschutzbezogenen Einzelheiten in einer Datenschutzordnung regeln.

IV. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus bis zu fünf Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Vorstands und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder können durch die Geschäftsordnung des Vorstands besondere Zuständigkeiten erhalten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Die ihnen bei der Vorstandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen werden ihnen gegen Nachweis vom Verein ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus entscheiden, dass im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Ehrenamtspauschale eine Aufwandsentschädigung bezahlt wird.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein. Die geborenen Mitglieder können nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Das einzelne Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis sein Nachfolger dieses Vorstandsamt durch Annahme der erfolgten Wahl übernommen hat.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan - insbesondere der Mitgliederversammlung - zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung aller Fördermaßnahmen des Vereins für das Projekt „Neugestaltung des Klosterbergs Reute“,
 - b) Koordinierung und Bündelung der Aktivitäten der Mitglieder bei deren Unterstützung dieses Projekts (insbesondere bei der Mittelbeschaffung),
 - c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e) Vereinbarungen mit Kooperationspartnern.

Der Vorstand kann, wenn dies zur Verwaltung des Vereins und/oder zu dessen Geschäftsführung notwendig ist, eine hauptamtliche Geschäftsführung und/oder weitere hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Dazu schließt er die jeweils notwendigen Arbeits- bzw. Dienstverträge.
- (7) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Halbjahr und im Übrigen nach Bedarf statt. Diese werden vom Vorsitzenden des Vorstands in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte

einberufen. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Onlinekonferenz (unter Verwendung geeigneter und hinreichend (daten-) sicherer Software; hierzu kann die Datenschutz-ordnung nach § 7 weitere Einzelheiten enthalten) abgehalten werden. Dies wird vom Vorstandsvorsitzenden bei der Einberufung der jeweiligen Vorstandssitzung festgelegt.

- (8) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands. Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied bevollmächtigen, es in einer Vorstandssitzung mit seiner Stimme zu vertreten. Ein Vorstandsmitglied kann neben seiner eigenen Stimme nur für ein anderes Mitglied die Stimme abgeben.
- (9) Der Vorstand kann einen Beschluss auch außerhalb von Präsenz-, Telefon- oder Onlinesitzungen in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) fassen (Umlaufverfahren).
- (10) Über die in den Vorstandssitzungen oder per Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen. Sie ist von einem weiteren Vorstandsmitglied neben dem Vorstandsvorsitzenden mit der Wiedergabe des Namens zu unterzeichnen.

Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu sammeln und elektronisch aufzubewahren sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern in elektronischer Kopie zur Verfügung zu stellen.

- (11) Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Beirat

- (1) Für die Dauer ihrer Amtszeit als Generaloberin bzw. als Generalökonomin der Franziskanerinnen von Reute sind diese jeweils geborene Mitglieder des Beirats.
- (2) Die Mitglieder des Beirats können durch einstimmigen Beschluss aller Beiratsmitglieder weitere Mitglieder des Beirats für eine Amtszeit von drei Jahren bestellen. Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich. Diese Beiratsmitglieder sollen möglichst Vereinsmitglieder, Ehrenmitglieder oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein, die in der Öffentlichkeit aktiv für das Projekt „Neugestaltung des Klosterbergs Reute“ werben und/oder sonst eintreten. Letztere sollen auch Vereinsmitglieder sein.
- (3) Vorstandsmitglieder des Vereins können nicht Mitglied des Beirats sein.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Verwirklichung der Vereinszwecke zu beraten. Die geborenen Mitglieder des Beirats stellen zudem die unmittelbare Verbindung zwischen dem Verein und der Gemeinschaft der Franziskanerinnen von Reute dar und sorgen so für einen dauernden Austausch zwischen dem Verein und der Ordensgemeinschaft zum o. g. Projekt. Der Beirat organisiert seine Arbeit selbst.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, im Übrigen außerordentlich, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die letzte vom jeweiligen Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, an dieses per einfachen Briefs postalisch.

Für die ordnungsgemäße und insbesondere die rechtzeitige Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.
- (2) Die Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder im Rahmen einer Präsenzversammlung, bei der die Mitglieder bzw. deren Vertreter physisch-real zusammentreten, oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Vereinsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum bzw. in einer solchen Videokonferenz. Der Vorstand entscheidet im Vorfeld der Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden, ob jeweils eine Präsenz-Mitgliederversammlung oder das virtuelle Onlineverfahren einer Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Dies hat der Vorstandsvorsitzende dann bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Einladung verbindlich mitzuteilen.
- (3) Beim Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail am dritten Tag vor dem Termin der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gegebene Adresse; ausreichend ist in diesem Fall die ordnungsgemäße Absendung des Briefes am dritten Tag vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (4) Für geheime Wahlen bzw. geheime Abstimmungen im virtuellen Onlineverfahren der Mitgliederversammlung wird der Vorstand sicherstellen, dass die hierfür technischen Notwendigkeiten vorhanden sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Versammlungsordnung für Mitgliederversammlungen im virtuellen Onlineverfahren beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung, gleich ob als Präsenz- oder als virtuelle Onlineversammlung, wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet, sofern und soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung bzw. zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche zuvor in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) beim Vorstand einzureichen. Allen Anträgen soll eine Begründung beigelegt sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Später eingehende oder Ad-hoc-Anträge in Ergänzung der Tagesordnung sind nur zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zustimmt; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins.
- (8) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einberufung und Einladung zu dieser Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die konkrete Zahl der erschienenen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen dem Grunde und der Höhe nach; dies kann sie auch durch Beschluss einer Beitragsordnung (§ 6 Abs. 1) tun;
 - ggfs. über eine Datenschutzordnung;
 - ggfs. über eine Versammlungsordnung für Mitgliederversammlungen im virtuellen Onlineverfahren;
 - über weitere ggfs. notwendige Vereinsordnungen;
 - die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und ggfs. über die Abberufung der einzelnen Vorstandsmitglieder;
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die Mitglieder des Vereins sein sollen; im Falle der Wahl eines externen professionellen Dienstleisters (etwa Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater) statt zwei Vereinsmitgliedern bedarf es nur dieses einen Rechnungsprüfers;
 - die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie des Prüfberichts und deren Genehmigung (§ 11, Abs. 5);
 - Zweck- und sonstige Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (12) Alle Mitglieder, auch die geborenen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Mehrfachvertretungen bzw. Stimmrechtsübertragungen in der Mitgliederversammlung sind ausgeschlossen.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Textform anzufertigen. Das Protokoll ist mit den Namen des Versammlungsleiters und der Person, die das Protokoll erstellt hat, abzuschließen und elektronisch zusammen mit den weiteren Protokollen der Mitgliederversammlung aufzubewahren.

V. Sonstige Regelungen

§ 12 Geschäftsjahr, Grundsätze der Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Körperschaften geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgaben dieser Satzung - inklusive der Präambel - zu verwalten.
- (3) Der Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (4) Innerhalb von 6 Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen.

Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (5) Die Jahresrechnung ist von den/dem nach § 10, Abs. 10, Spstr. 7 bestellten Rechnungsprüfer/n zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über Inhalt und Ergebnis der Prüfung in einem verschriftlichten Bericht, der auch elektronisch abgefasst sein kann, zu berichten. Dieser Bericht ist in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) an den Vorstand zu senden. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Satzungsänderungen; Zweckänderung

- (1) Über Änderungen der Satzung kann nur in einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung hat dabei zumindest in einer Anlage den aktuellen Satzungswortlaut, mindestens, soweit er geändert werden soll, und den Vorschlag des neuen, zu ändernden Wortlauts zu enthalten. Beschlüsse über Satzungsänderungen - auch bzgl. Änderungen des Zwecks des Vereins - bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der in der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (2) Abweichend diesen Regelungen kann der Vorstand Satzungsänderungen, die vom Registergericht, der Finanzverwaltung oder von sonstigen staatlichen Behörden aus formalen Gründen (z. B. zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit) verlangt werden, selbst beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beschlüsse über Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der in der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die unter § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke durch Förderung des Projekts „Neugestaltung des Klosterbergs Reute“. Die Entscheidung darüber, an welchen konkreten Anfallberechtigten nach Satz 1 das (restliche) Vereinsvermögen mit dieser Verwendungsmaßgabe fällt, trifft eine die Liquidation des Vereins abschließende Mitgliederversammlung.